

Mitteilungen.

An dieser Stelle werden u. a. *Anfragen an die Redaktion* erledigt, die allgemeines Interesse beanspruchen können; sie sind durch ein Sternchen (*) gekennzeichnet.

I. (Kirchliche Aussegnung der Leiche trotz testamentarisch angeordneter Verbrennung?) Immer wieder wird von Verfechtern der Leichenverbrennung behauptet, daß die Kirche früher die liturgische Aussegnung der Leiche gestattet habe, auch wenn der Verstorbene zu Lebzeiten die testamentarische Anordnung getroffen hatte, daß die Leiche verbrannt werden müsse.

Als Paradebeispiele werden immer oder wenigstens vielfach angeführt Graf Sylva-Tarouca-Unwerth und der bayerische General Heinrich Xylander; beide hätten die kirchlichen Exsequien erhalten, obwohl sie testamentarisch die Verbrennung ihrer Leiche angeordnet hatten. Es liegt auf der Hand, daß aus diesen zwei Fällen, auch wenn alles so wäre, wie es von den Leichenverbrennungsrednern dargestellt wird, noch lange nicht der Schluß berechtigt wäre, die *Kirche* hätte früher jenen Katholiken, welche die Veraschung ihrer Leiche verfügten, trotz alledem die liturgischen Begräbnisfeierlichkeiten gestattet, während sie jetzt inkonsequenterweise auf der Verweigerung derselben hartnäckig und eigensinnig beharre; denn die Kirche ist nicht identisch mit dem einen oder anderen Pfarramte, und was etwa der eine oder andere Pfarrer oder Generalvikar irrigerweise verfügt, kann nicht zu einer Verfügung *der Kirche* gestempelt werden.

Geht man aber dem wirklichen Sachverhalt nach, so liegt derselbe wesentlich anders, als er von den Leichenverbrennern dargestellt wird. Um auf die vielfachen Anfragen hinsichtlich der beiden genannten Fälle eine authentische Antwort geben zu können, wandte ich mich an die hochwürdigsten Ordinariate in Wien und Freising um Darlegung des wahren Sachverhaltes und erhielt in zuvorkommendster Weise die folgenden Feststellungen, für die ich auch an dieser Stelle den ehrfurchtsvollsten Dank ausspreche:

Über den Fall des Grafen Sylva-Tarouca schreibt das hochwürdigste Erzbischöfliche Ordinariat in Wien:

„Das Provinzialat der Barmherzigen Brüder in Wien hat betreffs der Feuerbestattung des Grafen Sylva-Tarouca-Unwerth Folgendes anher berichtet: Der am 25. Februar 1889 in Wien verstorbene Graf Sylva-Tarouca-Unwerth hat in seinem Testamente folgendes verfügt: „... betreffs meiner Leiche ordne ich ausdrücklich an, daß dieselbe durch den nächstbefindlichen Verbrennungsapparat bestattet, die Asche in einer

Urne in der Ordenskirche der Barmherzigen Brüder in der Leopoldstadt in Wien beigesetzt werde; mein Diener oder ein Ordensbruder hat der Verbrennung als Zeuge beizuwohnen. Die Kosten trägt der Erbe.'

Zur näheren Erklärung sei voraus gesagt, daß zu damaliger Zeit der Gegenstand der Feuerbestattung in Wien gar nicht — weder für noch wider — erörtert wurde; es dürfte das überhaupt der erste Fall gewesen sein. Aus diesem Grunde ist es auch leicht erklärlich, daß die Leiche, ebenfalls auf Wunsch des Verstorbenen, in der Pfarrkirche zu Penzing ohne Wissen der kirchlichen Behörde kirchlich eingesegnet wurde. Infolgedessen glaubte sich der Konvent der Barmherzigen Brüder, der sich der Krankenpflege ohne Unterschied der Nationalität und Konfession widmet, verpflichtet, als Universalerbe dem letzten Willen des Erblassers entsprechend zu handeln, ohne daß er sich des damals erst vor wenigen Jahren ergangenen päpstlichen Verbotes und der Tendenzen bewußt gewesen wäre, die gegenwärtig der Feuerbestattung gegenüber gelten, um so mehr, als das vermachte Vermögen keinem rein kirchlichen Zwecke, sondern dem der Erhaltung des dem Orden gehörigen Krankenhauses zugefallen ist.

Die Asche wurde unter Beisein eines k. k. Notars als Verlassenschaftsbevollmächtigten, des Priors und zweier weltlichen Zeugen in einer Seitenkapelle vermauert. Ein kirchlicher Akt oder eine Zeremonie wurde von Seite des Ordens bei keiner Gelegenheit ausgeübt, auch keine Anzeige an eine kirchliche Behörde erstattet."

Hinsichtlich des bayrischen Generals Heinrich Xylander erliegt in den Akten des Erzbischöflichen Ordinariates München und Freising folgende authentische Darstellung des Sachverhaltes:

Der Fall „Xylander“.

(Aktenmäßige Darstellung von Domkapitular Hindringer am 15. März 1928.)

Vorbemerkung. Das Erzb. Ordinariat München und Freising war bis zum Jahre 1920 gebunden, mit Rücksicht auf die Familie Xylander mit einer Bekanntgabe des gesamten Aktenmaterials zurückzuhalten. Durch eine Erklärung der Familie Xylander im Jahre 1920 ist diese Bindung weggefallen; die Erklärung selbst hat Prälat Dr Emil Uttendorfer, Domkapitular und Erzb. Gerichtsoffizial, am 5. September 1920 zu Protokoll gegeben (s. Ordinariatsakten). Nicht beseitigt sind aber durch diese Erklärung die vielen Opfer, die durch die Schweigepflicht dem Erzb. Ordinariat in der Hinnahme und in der immer nur abgeschwächten Zurückweisung von Angriffen aller möglichen

Art in dieser Sache in den 15 Jahren von 1905 bis 1920 aufgelegt wurden.

Ad factum. Die Familie des am 22. März 1905 in München, Odeonsplatz 12/1, verstorbenen Königl. Bay. Generals *Heinrich von Xylander* war dem Metropolitan- und Stadtpfarramt zu U. L. Frau, in dessen Sprengel der im Alter von 65 Jahren verstorbene General wohnte, als katholisch bekannt. Auf die von dritter Seite gebrachte Nachricht von der schweren Erkrankung des Generals versuchte ein Kapuzinerpater von St. Josef an das Krankenbett zu gelangen. Der Versuch scheiterte, aber nicht infolge der Weigerung des Kranken, sondern wegen des Widerstandes, den der Bruder des Generals jedem geistlichen Besuche bei dem Kranken entgegensetzte. Dieser Bruder des Generals war zur protestantischen Konfession übergetreten; gegen seinen Einfluß konnten die katholischen Mitglieder der Familie nicht aufkommen. Da er in den letzten Wochen vor dem Tode nicht mehr von dem Krankenbette seines Bruders wich, war es unmöglich, diesem die Gnadenmittel der Kirche anzubieten. Ob sie der Kranke verlangt hat, konnte nicht festgestellt werden, weil der einzige Zeuge, der genannte Bruder des Generals, hierüber keine Auskunft gab. Es kann also ebensowenig gesagt werden, der Kranke habe die heiligen Sakramente zurückgewiesen, als er habe sie verlangt oder sich gleichgültig ihnen gegenüber gestellt. — Der General starb. Nach Angabe der Angehörigen (nicht des Testamentes) sollte die Leiche nach Jena zur Verbrennung überführt werden. Das Dompfarramt verweigerte demgemäß die Aussegnung der Leiche. Die Angehörigen katholischer Konfession wandten sich darüber beschwerdeführend an das Erzb. Generalvikariat. Der anfänglichen Weigerung des Generalvikars Dr Marzellus Stigloher gegenüber gebärdeten sie sich wie verzweifelt, drohten mit Kirchenaustritt, Selbstmord und baten kniefällig; die Frau Generalin betonte, wie gütig ihr Mann immer gegen die Soldaten gewesen sei, und daß er gesorgt habe, daß sie am Sonntag in einen Gottesdienst kamen.

Generalvikar Dr Stigloher prüfte zunächst die Behauptung der Familie Xylander, daß der General einem Leichenverbrennungsverein nicht angehöre. In seinem Auftrage schlug Domvikar Josef Ebert die Liste der Münchener Mitglieder des Leichenverbrennungsvereines nach und fand, daß General Xylander *nicht* in derselben stand. Weiterhin behaupteten die Angehörigen, daß General Xylander sich gewiß nicht habe verbrennen lassen wollen; die Verbrennung sei lediglich auf die Veranlassung seines protestantischen Bruders zurückzuführen. Nach dieser Erklärung und nach der erneuten Feststellung, daß der Zutritt zum Krankenlager des Generals für einen katho-

lichen Geistlichen nicht möglich war, gab Generalvikar Dr Stigloher die Erlaubnis zur kirchlichen Aussegnung der Leiche des Generals im Sterbeause. — Nach der Aussegnung der Leiche durch einen Geistlichen der Dompfarrei wurde bekannt, daß General Xylander dennoch bei einem Leichenverbrennungsverein war — erst vor wenigen Wochen war er beigetreten und wurde daher noch nicht in den gedruckten Listen geführt. Jede weitere kirchliche Funktion wurde nun abgesagt, die Erlaubnis zurückgenommen und die Abhaltung eines Trauergottesdienstes verboten. — Unterdessen hatte sich bereits eine ungeheure Aufregung Münchens bemächtigt; die Aufeinanderfolge der Dinge im gegebenen Fall wurde nicht beachtet, war auch nicht bekannt, Gerüchte von einer Intervention des Prinzregenten Luitpold bei dem Erzbischof Franz Josef von Stein liefen um und allgemein war die Rede, das Münchener Ordinariat habe einen kirchlichen Grundsatz preisgegeben, sei es in vornehmer Toleranz und Rücksichtnahme auf die neue Zeit, sei es in Nachgiebigkeit gegen einen Wink von der Residenz her, sei es infolge unrichtiger Informationen u. dgl. — Die Gerüchte von einem Einspruch des Münchener Erzbischofs oder des Prinzregenten Luitpold waren leeres Volksgerede; weder die Akten, die sehr ins Einzelne gehen, noch die vielen Zeugen, die den Fall miterlebt haben, geben zugunsten des Gerüchtes einen Anhaltspunkt. Generalvikar Dr Stigloher hat denn auch trotz der Gerüchte das Verbot weiterer Exsequien nicht zurückgenommen.

Ad jus. Nach einer Entscheidung des Heiligen Offiziums vom 15. Dezember 1886 durfte eine zur Verbrennung bestimmte Leiche kirchlich ausgesegnet und durften die Suffragien für den Verstorbenen gehalten werden, wenn einerseits eine *monitio* aus Gründen, die nicht bei dem Sterbenden lagen, nicht mehr erfolgen konnte und anderseits, wenn eine Notorität des Willens, sich verbrennen zu lassen, nicht in Frage kommt. Nur wenn Ärgernis zu befürchten war, durfte auch in diesem Falle eine Aussegnung der Leiche nicht erfolgen.

Nach Lage der Dinge konnte also Generalvikar Dr Stigloher die kirchliche Aussegnung der Leiche des Generals Xylander auf Grund der Entscheidung des Heiligen Offiziums vom 15. Dezember 1886 gestatten. Er hat aber auch aus dem gleichen Rechte die Erlaubnis in dem Augenblicke zurückgenommen, als ihm klar war, daß der Fall zum Scandalum werde, und daß er in den Voraussetzungen zu seinem Urteil irrtümlich berichtet war. (Im neuen Recht *Cod. jur. can.*, can. 1240, § 1, n. 5.)

Mit diesen beiden authentischen Darstellungen sind die zwei Fälle geklärt.

Linz.

Dr Leopold Kopler.